

**Richtlinie der Sächsischen Landesapothekerkammer
zur Durchführung der Dienstbereitschaft der öffentlichen Apotheken
(RL DB)**

Vom 28. November 2006
in der Fassung der Änderungssatzung vom 12. Dezember 2019

Die Kammerversammlung der Sächsischen Landesapothekerkammer hat aufgrund von Artikel 1 § 3 Abs. 2 Nr. 1, 2 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales über die Zuständigkeiten im Bereich der Heilberufe und Pharmazie vom 21. März 2006 (SächsGVBl. S. 73) folgende Richtlinie der Sächsischen Landesapothekerkammer zur Durchführung der Dienstbereitschaft der öffentlichen Apotheken vom 28. November 2006 (Informationsblatt SLAK 5/2006 S. XXI), zuletzt geändert am 12. Dezember 2019 (Pharm. Ztg. 164 (2019) Nr. 51 – 52 S. 80 – 82) beschlossen:

Präambel

¹Die sächsischen Apothekerinnen und Apotheker gewährleisten eine ständige Dienstbereitschaft zur Sicherstellung der pharmazeutischen Versorgung der Bevölkerung rund um die Uhr. ²In der folgenden Richtlinie werden die Einzelheiten zur Durchführung der Dienstbereitschaft der sächsischen Apotheken geregelt.

§ 1

Durchführung der Dienstbereitschaft

(1) ¹Jede öffentliche Apotheke hat nach Maßgabe der für eine Gemeinde oder für benachbarte Gemeinden mit mehreren Apotheken im Wechsel angeordneten Schließung während der allgemeinen Ladenschlusszeiten dienstbereit zu sein. ²Es besteht die Möglichkeit, entweder dauernd dienstbereit zu sein oder sich als benachbarte Gemeinden zu Dienstbereitschaftskreisen zusammenzuschließen. ³Die Apothekenleiter der Dienstbereitschaftskreise benennen der Sächsischen Landesapothekerkammer mehrheitlich aus ihrer Mitte eine verantwortliche Person, in deren Verantwortung die Erstellung des Dienstplans unter Beachtung der in dieser Richtlinie festgelegten Grundsätze fällt. ⁴Die Sächsische Landesapothekerkammer leitet die ihr benannten verantwortlichen Personen bei der Dienstplanerstellung an und schult sie in der Anwendung der Vorgaben dieser Richtlinie zur Dienstplanerstellung.

(2) In Gemeinden mit mehr als 150 000 Einwohnern haben mindestens zwei, in Gemeinden mit mehr als 450 000 Einwohnern haben mindestens drei, in Gemeinden mit mehr als 600 000 Einwohnern haben mindestens vier und in Gemeinden mit mehr als 750 000 Einwohnern haben mindestens fünf in angemessener Entfernung zueinander liegende Apotheken durchgängig dienstbereit zu sein.

(3) Unbeschadet der Regelung in Abs. 2 hat in Gemeinden mit mehr als 13 Apotheken (Gemeinden mit Mittelpunktfunktion) im Wechsel ständig eine Apotheke durchgängig dienstbereit zu sein.

(4) Apotheken von benachbarten kleinen Gemeinden, deren Eingliederung in einen anderen Dienstbereitschaftskreis nicht möglich ist, können anstelle einer durchgängigen Dienstbereitschaft einen zu einer Apotheke nach den Absätzen 2 und 3 parallelen Spätdienst in der Zeit von 8.00 Uhr bis 22.00 Uhr durchführen, sofern die Entfernung zur diensthabenden Apotheke 29 km auf öffentlichen Straßen nicht überschreitet.

(5) In benachbarten Gemeinden, die weniger als 14 Apotheken haben, können die Apotheken in der Zeit von 8.00 Uhr bis 22.00 Uhr wechselseitig Dienst versehen, sofern deren Ortsmittelpunkte nicht weiter als 29 km auf öffentlichen Straßen voneinander entfernt liegen.

(6) Kann im Einzelfall eine wechselnde Schließung nicht unter den in Abs. 5 genannten Voraussetzungen erfolgen oder haben die Anordnungen eine unzumutbare Härte zur Folge, sind auf die örtliche Situation abgestimmte Ausnahmeregelungen möglich.

§ 2 Befreiung von der Dienstbereitschaft

(1) ¹Von der Verpflichtung zur Dienstbereitschaft kann die Apotheke während der ortsüblichen Schließzeiten antragsunabhängig befreit werden. ²Die Befreiung soll in einer Allgemeinverfügung unter Widerrufsvorbehalt erklärt werden. ³In der Allgemeinverfügung sind die ortsüblichen Schließzeiten zu bestimmen.

(2) ¹Auf Antrag können Apotheken am Mittwochnachmittag und am Sonnabend befreit werden, wenn die ordnungsgemäße, über eine Notfallversorgung hinausgehende, Arzneimittelversorgung durch eine andere Apotheke sichergestellt ist. ²Hieran fehlt es, wenn die Arzneimittel nicht innerhalb von ungefähr einer Stunde bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel zu beschaffen sind. ³Die Befreiung soll mit der Maßgabe erteilt werden, dass bei weiteren Anträgen auf Befreiung von der Verpflichtung zur Dienstbereitschaft an den Mittwochnachmittagen und Sonnabenden ein Wechselturnus zwischen den befreiungsberechtigten Apotheken eines Dienstbereitschaftskreises angeordnet wird.

(3) Für die Dauer der Betriebsferien kann auf Antrag die Schließung einer Apotheke genehmigt werden, wenn die Versorgung der Bevölkerung mit Arzneimitteln durch eine andere Apotheke in zumutbarer Weise sichergestellt ist.

(4) Ferner kann eine Apotheke auf Antrag von der Verpflichtung zur Dienstbereitschaft befreit werden, sofern ein berechtigter Grund vorliegt.

§ 3 Befreiung von der Anwesenheitspflicht

(1) Der Apothekenleiter oder eine vertretungsberechtigte Person kann von der Verpflichtung, sich in den Apothekenbetriebsräumen oder in unmittelbarer Nachbarschaft zu diesen aufzuhalten, auf Antrag befreit werden, wenn der Diensthabende jederzeit erreichbar und die Arzneimittelversorgung in einer für den Kunden zumutbaren Weise sichergestellt ist.

(2) ¹Jederzeit erreichbar ist der Diensthabende, wenn technische Vorkehrungen sicherstellen, dass er von seinem jeweiligen Aufenthaltsort aus auf Betätigten der Nachtdienstklingel durch den Kunden sofort und unmittelbar mit diesem in Sprechkontakt treten kann. ²Auch für die Wegzeiten des Diensthabenden von und zu der Apotheke muss gewährleistet sein, dass der Kunde einen Ansprechpartner hat.

(3) Die Arzneimittelversorgung ist in der Regel in zumutbarer Weise sichergestellt, wenn der Diensthabende die Apotheke innerhalb von maximal 10 Minuten nach Betätigen der Nachtdienstklingel durch den Kunden erreichen kann.

(4) ¹Der Antragsteller hat die Befreiungsvoraussetzungen nach den Absätzen 2 und 3 darzulegen. ²Die Befreiung von der Anwesenheitspflicht ist unter Widerrufsvorbehalt sowie mit der Maßgabe zu erteilen, dass der Antragsteller im Falle witterungsbedingter Verzögerungen oder technischer Mängel von der Rufbereitschaft keinen Gebrauch machen darf.

§ 4 Verfahrensregelungen

(1) ¹Die Sächsische Landesapothekerkammer ordnet die Dienstbereitschaft gemäß § 1 der Richtlinie an. ²Sie behält sich darin den Widerruf vor, der insbesondere bei Bekanntwerden schwerwiegender Mängel in der Arzneimittelversorgung erklärt wird. ³Darüber hinaus können die Dienstbereitschaftsanordnungen mit Nebenbestimmungen nach Maßgabe des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142) in der jeweils geltenden Fassung ergänzt werden.

(2) ¹Die Dienstpläne müssen nach mehrheitlicher Zustimmung der beteiligten Apothekenleiter für mindestens sechs Monate und maximal 12 Monate im Voraus aufgestellt werden. ²Die Dienstpläne und die Nachweise der Rückmeldungen aller beteiligten Apothekenleiter sind von der verantwortlichen Person nach § 1 Abs. 3 60 Tage vor deren Wirksamwerden der Sächsischen Landesapothekerkammer zur Kenntnis und Genehmigung zu geben. ³Wird von der verantwortlichen Person nach § 1 Abs. 3 wiederholt

kein genehmigungsfähiger Dienstplan vorgelegt, wird ein solcher durch die Sächsische Landesapothekerkammer festgelegt.

(3) ¹Eine dienstbereite Apotheke hat die Möglichkeit, den Dienst von einer anderen Apotheke innerhalb eines Dienstbereitschaftskreises für sich wahrnehmen zu lassen, sofern die bisherige geografische Verteilung der dienstbereiten Apotheken gem. § 1 Abs. 2 bis 5 nicht beeinträchtigt wird. ²Die Verpflichtung der übernehmenden Apotheke zur eigenen Dienstbereitschaft bleibt davon unberührt. ³Eine solche Dienstübernahme ist Bestandteil des Dienstbereitschaftsplans. ⁴Der Dienstübernahme muss die Mehrheit der beteiligten Apothekenleiter zugestimmt haben. ⁵Sie muss von der Sächsischen Landesapothekerkammer genehmigt werden. ⁶Abs. 2 gilt entsprechend. ⁷Die Genehmigung einer Dienstübernahme bedarf eines sachlichen Grundes. ⁸Hierfür kommen die Abstimmung mit dem kassenärztlichen Bereitschaftsdienst unter Berücksichtigung der Standorte von Bereitschaftspraxen oder eine nachgewiesene bessere Erreichbarkeit dienstbereiter Apotheken für Patienten in Betracht. ⁹Eine solche Dienstübernahme ist auf maximal zwei aufeinanderfolgende Dienstplanperioden begrenzt. ¹⁰Darüber hinaus sind vollständige Dienstbefreiungen einzelner Apotheken ausgeschlossen. ¹¹Eine Teildienstübertragung an Mittwoch- und Samstagnachmittagen auf Apotheken, die ohnehin regulär geöffnet halten, ist in der Zeit zwischen 12:00 Uhr bis maximal 20:00 Uhr möglich. ¹²Die Sätze 3 bis 6 gelten entsprechend.

(4) ¹Die Dienstpläne und jegliche Änderungen im Turnus nach Abs. 2 Satz 1 sind in Verantwortung der verantwortlichen Person nach § 1 Abs. 3 an die örtlich zuständigen Gesundheitsbehörden und Polizeidienststellen weiterzugeben und in der örtlichen Presse zu veröffentlichen. ²Die Veröffentlichung der Notdienstdaten im „Gesundheitsportal der deutschen ApothekerInnen“, erreichbar unter der Domain www.aponet.de, erfolgt durch die Sächsische Landesapothekerkammer.

(5) ¹Die jeweils geschlossen zu haltenden Apotheken haben am Eingang an gut sichtbarer Stelle einen deutlich lesbaren Aushang anzubringen, der auf die nächsten dienstbereiten Apotheken hinweist. ²Dabei sollen nahegelegene oder gut erreichbare Apotheken berücksichtigt werden, unabhängig von ihrer Zuordnung zu einzelnen Dienstbereitschaftskreisen.

(6) Neu gegründete Apotheken sind spätestens zu Beginn des nächsten Dienstbereitschaftsturnus an der Dienstbereitschaft zu beteiligen.

(7) ¹Ein Wechsel in der Durchführung der Dienstbereitschaft ist nur im Notfall zulässig. ²Ist eine diensthabende Apotheke verhindert, die angeordnete Dienstbereitschaft wahrzunehmen, so hat sie die Pflicht, rechtzeitig selbst für eine geeignete Vertretung innerhalb des Dienstbereitschaftskreises zu sorgen. ³Der beabsichtigte Wechsel ist rechtzeitig vorher bei der Sächsischen Landesapothekerkammer zu beantragen und zu begründen. ⁴Er kann von der Sächsischen Landesapothekerkammer genehmigt werden, wenn die Durchführung des Notdienstes in den Apothekenbetriebsräumen durch unvorhergesehene Ereignisse nicht möglich ist (z.B. Wasserschaden, Brand etc.) oder die Apotheke aufgrund äußerer Bedingungen vorübergehend schlecht erreichbar ist. ⁵Im Übrigen gelten die Informationspflichten der Absätze 4 und 5.

§ 5 Modellregionen

(1) ¹Zur Erprobung einer verbesserten, regionalspezifischen Versorgung der Bevölkerung können in ausgewählten Modellregionen abweichende Regelungen getroffen werden. ²Diese Regelungen sind zu befristen. ³Die in den Modellregionen gewonnenen Erfahrungen und Ergebnisse werden evaluiert und können die Grundlage für Vorschläge zur Änderung dieser Richtlinie bilden.

(2) Die Genehmigung einer Modellregion entfaltet keine präjudizierende Wirkung auf andere Dienstbereitschaftskreise.

§ 6 [aufgehoben]

§ 7
Inkrafttreten

Diese Richtlinie der Sächsischen Landesapothekerkammer zur Durchführung der Dienstbereitschaft der öffentlichen Apotheken tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Dresden, den 8. November 2006

Friedemann Schmidt
Präsident der Sächsischen Landesapothekerkammer

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales hat mit Schreiben vom 21. November 2006, Aktenzeichen 26-5486.01/19 die vorstehende Richtlinie der Sächsischen Landesapothekerkammer zur Durchführung der Dienstbereitschaft der öffentlichen Apotheken bestätigt.

Die vorstehende Richtlinie der Sächsischen Landesapothekerkammer zur Durchführung der Dienstbereitschaft der öffentlichen Apotheken wird hiermit ausgefertigt und im Informationsblatt der Sächsischen Landesapothekerkammer und in der Pharmazeutischen Zeitung bekannt gemacht.

Dresden, den 28. November 2006

Friedemann Schmidt
Präsident der Sächsischen Landesapothekerkammer